

Kleine Anfrage

Schulische Informationen an die Eltern im Falle der gemeinsamen Obsorge

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 31. August 2022

Im öffentlich verfügbaren Informationsblatt des Schulamtes für Lehrkräfte betreffend Kommunikation mit gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern vom 14. November 2016 wird unter anderem Folgendes festgehalten: «Die Schule ist nicht verpflichtet, beide Obsorgeberechtigte aktiv über schulische Belange zu informieren. Aktiv informiert werden grundsätzlich nur die Obsorgeberechtigten, bei welchen das Kind wohnt. Dies gilt nicht nur für den gesamten Schriftverkehr, sondern auch für die mündliche Kommunikation (z.B. Telefonate).» In der Fussnote hierzu wird ausgeführt: «Eine Ausnahme bildet der sogenannte alternierende Wohnsitz. Wohnt das Kind z.B. von Mo-Mi beim einen und von Do-So beim anderen Elternteil, so haben beide obsorgeberechtigten Elternteile Anspruch, aktiv von Seiten der Schule informiert zu werden. Es wird empfohlen, bei alternierendem Wohnsitz eine auf die Situation angepasste Kommunikationsregelung mit den Eltern zu vereinbaren, welche diesem Umstand Rechnung trägt.» Somit wird bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer Obsorge grundsätzlich nur derjenige Elternteil aktiv von der Schule informiert, bei dem das Kind offiziell Wohnsitz hat, dies auch dann, wenn die Informationen auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dies führt zu folgenden Fragen:

- * Warum werden bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer Obsorge nicht beide Elternteile aktiv vom Schulamt, den Schulen und/oder der Lehrperson über die schulischen Belange des Kindes informiert, insbesondere wenn die Information auf elektronischem Weg (E-Mail oder Online-Messenger) übermittelt wird, sofern dies von einem Elternteil gewünscht beziehungsweise beantragt wird, unabhängig vom Vorliegen eines alternierenden Wohnsitzes?
- * Ist bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer Obsorge im Falle eines alternierenden Wohnsitzes ein formeller, begründeter Antrag notwendig, damit beide Elternteile aktiv vom Schulamt, den Schulen und/oder der Lehrperson über die schulischen Belange des Kindes informiert werden, oder ist ein einfaches Schreiben ausreichend?
- * Wie wird vom Schulamt beziehungsweise den Schulen ein alternierender Wohnsitz konkret definiert beziehungsweise wo liegt die Grenze zwischen alternierendem und nicht alternierendem Wohnsitz?

- * Was spricht zum Beispiel gegen eine Lösung analog zum Kanton Basel-Landschaft, wonach jeder Elternteil verlangen kann, dass sie oder er über grundsätzliche, bedeutende Fragen zum Geschehen in der Schule oder in der Klasse allgemein und zu ihrem oder seinem Kind im Besonderen separat informiert wird, wofür ein einmaliges Begehren ausreicht, um regelmässig informiert zu werden?
- * Wurden seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 5. September 2017 die für eine flächendeckende direkte schriftliche Kommunikation beider Elternteile notwendigen EDV-technischen Anpassung im Detail geprüft oder umgesetzt?

Antwort vom 02. September 2022

Zu Frage 1:

Bei Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Obsorge haben beide Elternteile das gleiche Recht, über schulische Belange ihres Kindes informiert zu werden. Da die Schule allerdings aus Datenschutzgründen nicht über Änderungen des Zivilstandes der Eltern informiert wird, müssen Eltern in Trennung oder Scheidung die Schule über die gemeinsame Obsorge informieren, sofern eine solche vorliegt. In den meisten Fällen ist es in der Praxis so, dass sich die beiden Elternteile – gleich, wie wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben – gegenseitig vertreten und ihrer Pflicht nachkommen, den anderen Elternteil zu informieren. Ist dies nicht der Fall, werden auf begründetes Ersuchen beide Elternteile in wichtigen Belangen separat schriftlich informiert.

Zu Frage 2:

Für eine separate Information der beiden Elternteile ist nicht die alternierende Obhut ausschlaggebend, sondern der Informationsfluss zwischen den Erziehungsberechtigten.

Formell werden an ein solches Gesuch – ausser dass ein solches zu begründen ist – keine formalen Voraussetzungen geknüpft. Es genügt ein einfaches Schreiben oder ein E-Mail.

Zu Frage 3:

Das Informationsblatt für Lehrkräfte des Schulamts betreffend Kommunikation mit gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ist bezüglich des dort verwendeten Begriffs «alternierender Wohnsitz» zu korrigieren. Es ist nicht der (zivilrechtliche) Wohnsitz, welcher alterniert, sondern die Obhut. Konkret definiert sich die alternierende Obhut wie folgt: Die elterliche Obhut ist die Befugnis, mit dem Kind zusammen zu wohnen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zu leben und sich um die alltäglichen Belange des Kindes zu kümmern. Wenn das Kind ganz überwiegend bei einem Elternteil wohnt, spricht man von alleiniger Obhut. Wohnt das Kind recht ausgiebig bei beiden Elternteilen, spricht man von geteilter oder alternierender Obhut. Dies ist dann der Fall, wenn der Aufenthalt des Kindes bei beiden Eltern den Umfang des üblichen Besuchsrechts (Aufenthalt am Wochenende und in den Ferien) übersteigt.

Zu Frage 4:

Das Schulamt sowie verschiedene Schweizer Kantone gehen grundsätzlich davon aus, dass die Weitergabe der Informationen an den jeweils anderen Elternteil vorausgesetzt werden kann. Ist dies nicht gegeben, ist es auch bereits heute in Liechtenstein möglich, dass ein begründetes Begehren eingereicht werden kann.

Zu Frage 5:

Ja, das Schulamt befindet sich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik nach einem erfolgreichen Vorprojekt in der Initialisierungsphase des Projekts «Liechtensteinische Schuladministrationslösung (LISA)». Das Projekt beabsichtigt die heutige Softwarelandschaft im Schulumfeld durch ein modernes IT-System (oder integrierte IT-Systeme) zu ersetzen.

LISA wird dank geeigneten Tools ebenfalls die Kommunikation und den Datenfluss zwischen Schulamt und Schule, aber auch zwischen Schule und Elternhaus oder Schulamt und Elternhaus verbessern und dabei den administrativen Aufwand verringern.

Nach Abschluss der detaillierten Zusammenstellung der Anforderungen, die für die künftige Softwarelösung «LISA» von Bedeutung sind, und die unter Einbezug aller Stakeholder im Schulbereich stattfand, wird das Projekt voraussichtlich bis zum Ende dieses Jahres nach ÖAWG öffentlich ausgeschrieben.